

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-239
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 33-1.35.2-1/05

Bescheid

über
die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. August 2000

Zulassungsnummer:

Z-35.2-12

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh
Robert-Bosch-Straße 4
95369 Untersteinach

Zulassungsgegenstand:

Tragmastkonstruktionen mit angebauten abgasführenden Rohren
aus nichtrostendem Stahl

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-35.2-12 vom 21. August 2000. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Abschnitt 1 wird wie durch folgende Fassung ersetzt:

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Bauartzulassung) regelt für die Herstellung, Bemessung und Verwendung von im Freien stehenden Tragmastkonstruktionen, an denen außen ein abgasführendes Rohr oder mehrere abgasführende Rohre des Systems "eka complex D" entsprechend den Übereinstimmungszertifikaten D-0036 CPD 90216 001/2004 (ehemals Bauteile nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-7.1-1025), D-0036 CPD 90216 003/2004 (ehemals Bauteile nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-7.2-1164) oder D-0036 CPD 90216 004/2004 (eka complex medi D) angebaut sind (siehe Anlage A, Seite 1). Es werden insbesondere konstruktive Vorgaben zum Anschluss der abgasführenden Rohre sowie Angaben zu den Einwirkungen (Windlasten, wirbelerregende Schwingungen), die beim Nachweis der Konstruktion zu berücksichtigen sind, festgelegt.

Die Tragmastkonstruktion besteht aus einem frei stehenden, abgespannten oder abgestützten Mast aus Stahl mit Rohr- oder Profilträgerquerschnitt mit einer Bauhöhe bis zu 30 m.

Für die Herstellung, Bemessung und Verwendung der abgasführenden Rohre gilt DIN EN 1856-1, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. An die Rohre dürfen nur Feuerstätten gemäß den in DIN EN 1856-1 angegebenen Betriebsbedingungen angeschlossen werden.

- Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:

a) der dritte Absatz wird wie durch folgende Fassung ersetzt:

Der lichte Querschnitt der abgasführenden Rohre ist unter Berücksichtigung der Grenzen des Berechnungsverfahrens entsprechend DIN EN 13384-1 oder DIN EN 13384-2 zu ermitteln.

b) der letzte Absatz wird wie durch folgende Fassung ersetzt:

Zur Abführung von Niederschlags- oder Kondensatwasser ist ein Kondensatablauf vorzusehen. Hierfür gelten die Bestimmungen des ATV-Merkblattes M 251 "Kondensate aus Brennwertkesseln" - Fassung November 1998 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

